



B A Y E R I S C H E R E K T O R E N K O N F E R E N Z

# LANDESREKTORENKONFERENZ

BADEN-WÜRTTEMBERG



FREIBURG HEIDELBERG

HOHENHEIM KARLSRUHE

KONSTANZ MANNHEIM

STUTTART TÜBINGEN ULM

## **Freisinger Memorandum der bayerischen und baden-württembergischen Landesrektorenkonferenzen zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

**Die bayerischen und baden-württembergischen Landesrektorenkonferenzen der Universitäten haben sich auf ihrer Sitzung in Weihenstephan am 17. Oktober 2003 auf gemeinsame Grundsätze für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen geeinigt.**

**Dabei bekennen sich die bayerischen und baden-württembergischen Universitäten zu einem europäischen Hochschulraum mit einer verstärkten internationalen Transparenz der Studiengänge und Abschlüsse. Sie unterstützen auch nachdrücklich die im Rahmen des „Bologna-Prozesses“ angestoßene Optimierung des deutschen Studiensystems. Jedoch kann es hierbei nur darum gehen, die forschungsorientierte Profilierung der bayerischen und baden-württembergischen Universitäten, die sich durchgehend als „research universities“ verstehen, weiter zu schärfen und auszubauen. Keinesfalls kann es das Ziel dieses Prozesses sein, die Unterschiede zu anderen Hochschularten zu verwischen, oder den Anschein einer einheitlichen Qualität aller europäischen Hochschulen und Studiengänge zu erwecken. In dieser Hinsicht muss auch das Instrument der Akkreditierung einer kritischen Betrachtung bzw. Neujustierung unterzogen werden.**

**Die Einführung gestufter Studiengänge geschieht vielmehr in der Absicht, durch erhöhte Transparenz die national und international besten Studierenden für die Universitäten in Bayern und Baden-Württemberg zu gewinnen; vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachstehend aufgeführten Leitlinien.**

1. Die bayerischen und baden-württembergischen Universitäten befürworten grundsätzlich die Einführung gestufter, modularisierter Studiengänge. Sie sind geeignet, eine Reihe von Schwachstellen des deutschen Universitätsstudiums zu beheben, wie die in manchen Bereichen zu lange Studiendauer und zu hohe Studienabbrecherquote. Dem Gesichtspunkt der Durchlässigkeit muss vor allem im Verhältnis zu den Lehramtsstudiengängen und den Studiengängen mit nichtuniversitären Abschlussprüfungen (Theologien, Jura, Medizin, Pharmazie) Rechnung getragen werden.
2. Gestufte Studiengänge sollten als Regelorganisationsform für grundständige Studiengänge eingeführt werden, wobei Inhalte und Anforderungsstrukturen fachspezifisch bestimmt werden müssen. Um arbeitsmarkt- und berufsrechtlichen Anforderungen zu genügen, können Diplomstudiengänge beibehalten, oder bei äquivalenten Abschlüssen der Titel „Diplom“ weitergeführt werden.
3. Deshalb und zur Sicherung der internationalen Transparenz der Studienangebote sprechen sich die bayerischen und baden-württembergischen Universitäten für eine flächendeckende Einführung des Diploma Supplements aus. Damit ist zugleich gewährleistet, dass bei den Abschlussbezeichnungen eine weitgehende Offenheit der Bezeichnung bestehen kann. Der Universität muss es zudem entsprechend internationaler Praxis gestattet sein, ihre Bezeichnung in einem Klammerzusatz dem Abschluss hinzuzufügen.
4. Die Einführung der gestuften Studiengänge muss im Wettbewerb stattfinden, so dass jede Universität individuell entscheiden kann, in welchen Studiengängen mit welchen spezifisch wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen eine Umstellung erfolgen soll. Dabei muss gewährleistet sein, dass Exzellenzstudiengänge auf hohem Niveau nicht von staatlicher Seite durch den bisherigen Rahmenprüfungsordnungen ähnliche Regelungen oder von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsinstitutionen festgeschriebene Standards auf niedriger Stufe behindert werden.

5. Für den Zugang zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang muss ein Eignungsfeststellungsverfahren obligatorisch sein, dessen Modalitäten die jeweilige Universität festlegt. Entsprechend internationaler Praxis soll auch ein Eignungsfeststellungsverfahren für einen Masterstudiengang noch vor dem Abschluss des Bachelors (mit Auflagen für dessen Abschlussnote) abgelegt werden können. Bachelor- und Masterstudiengang dürfen insgesamt nicht länger als 5 Jahre dauern und sollen keine Studienzeiterverlängerung bewirken.
6. Die Aufnahmekapazitäten werden für jede Universität nach dem Curriculum und der notwendigen Gruppengröße des jeweiligen Studiengangs berechnet, wofür die Universitäten untereinander einen gemeinsamen Rahmen abstimmen.
7. Für einen Bachelor-Studiengang wird ein Richtwert von 180 ECTS-Punkte, für einen Masterstudiengang zwischen 90 und 120 ECTS-Punkte festgelegt.
8. Für den Übergang zwischen Bachelor und Master und die Eingangsvoraussetzungen für ausländische Studierende legt die jeweilige Universität die Zulassungskriterien in eigener Verantwortung jeweils studiengangsspezifisch fest; dabei darf es weder von staatlicher noch von einer sonstigen Seite Vorgaben von Noten oder Prozentsätzen geben. Keinesfalls kann ein Bachelorabschluss automatisch zur Zulassung zu einem Masterstudium führen.
9. Der Zugang zur Promotion soll in der Regel über einen überdurchschnittlich abgeschrittenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss erfolgen. Hier sind ebenfalls Eignungsfeststellungsverfahren denkbar. Bei erkennbar hoher Qualifikation soll ein Studierender bereits während der Masterphase oder des Hauptstudiums Veranstaltungen für Doktoranden besuchen können.

10. Für hervorragende Absolventen von FH-Studiengängen soll der Zugang zu Graduiertenstudiengängen und zur Promotion erleichtert werden. Dabei soll jedoch der Regelzugang nach abgeschlossenem Bachelor-Examen in der Masterphase liegen, da in den Masterstudiengängen im Unterschied zu dem Hauptstudium der herkömmlichen Studiengänge verstärkt auch Grundlagenfächer gelehrt werden. Direkt zur Promotion soll der Zugang für hervorragende FH-Absolventen ebenfalls möglich sein, nach Feststellung der individuellen Eignung müssen jedoch ggf. auch Lehrveranstaltungen aus der Masterphase nachgeholt werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Doktoranden oder die Festlegung bestimmter Quoten darf es auch hier nicht geben.